Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 4

Artikel: Art. 45 der Bundesverfassung : Zurückhaltung bei Heimschaffungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836550

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 45 der Bundesverfassung Zurückhaltung bei Heimschaffungen

Schreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen

Der Bundesrat hat die Kantonsregierungen in einem Schreiben gemahnt, von der Verweigerung der Niederlassung aus strafrechtlichen Gründen namentlich dann Abstand zu nehmen, wenn sie Familienbande zerreiße oder engere Beziehungen zum Aufenthaltsort zerstören würde. Auch die sinnvolle Wiedereingliederung eines Strafentlassenen dürfe hiedurch nicht verhindert werden.

Das Schreiben der Landesregierung erfolgte im Zusammenhang mit der im Februar 1964 von Nationalrat Schaffer, Bern (soz.), und 45 Mitunterzeichnern eingereichten Motion, in der die Landesregierung eingeladen worden war, eine Neufassung von Artikel 45 der Bundesverfassung vorzubereiten, in dem die Verweigerung und der Entzug der Niederlassung aus straf- und fürsorgerechtlichen Gründen nicht mehr enthalten sind. Der Bundesrat war aber zur Auffassung gelangt, daß eine Neufassung dieses Artikels im heutigen Zeitpunkt verfrüht wäre, und Nationalrat Schaffer hatte im Parlament die Zustimmung zur Umwandlung der Motion in ein Postulat erteilt. Die ganze Angelegenheit wird aber im Parlament erneut zur Sprache kommen, hat sich doch auch Waldner, Baselland (soz.), in einer «Supermotion», der Einzelinitiative, mit der Streichung des angeführten Passus in der Bundesverfassung befaßt.

In einem Brief des Bundesrates vom 18. Februar 1966 an die Kantonsregierungen wird nun erneut zu der vor den Kantonsgrenzen nicht Halt machenden immer stärkeren Bevölkerungsbewegung Stellung genommen, die eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oftmals zur Härte werden läßt. «Die Heimschaffung aus armenrechtlichen Gründen ist heute durch das interkantonale Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung weitgehend ausgeschlossen», erklärt der Bundesrat, «und der einzige dem Konkordat noch nicht angehörende Kanton – es ist der Kanton Thurgau – strebt den Beitritt zu diesem an.»

Mehr Gebrauch gemacht, heißt es weiter, wird vom Institut der Verweigerung oder des Entzuges der Niederlassung gegenüber Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte stehen oder die wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind. In prinzipieller Hinsicht erklärt der Bundesrat, «daß die uneingeschränkte Niederlassungsfreiheit und dahmit ihr verbundene reine Wohnortsprinzip in der Fürsorge weitgehende, an die Wurzeln unseres staatlichen Aufbaus greifende Auswirkungen hätten. Sie müßten zu einer Entwertung des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts führen». Der Bundesrat ist deshalb zur Auffassung gelangt, daß eine Änderung des Artikels 45 der Bundesverfassung im heutigen Zeitpunkt verfrüht wäre.

Indessen mahnt der Bundesrat im erwähnten Schreiben die Kantone, von der Verweigerung der Niederlassung aus strafrechtlichen Gründen bei den aufgeführten Fällen Abstand zu nehmen, denn, so wird betont: «Der Bundesrat ist überzeugt, daß sich eine starke Mehrheit für eine Änderung der Verfassung ausspräche, wenn die Kantone und Gemeinden seinen Empfehlungen nicht Rechnung tragen und nicht äußerste Zurückhaltung in der Anwendung der ihnen eingeräumten verfassungsrechtlichen Kompetenzen zeigen würden.» UPI